

## Medizin – Recht kompakt 12/2014

von Dr. Silke Nickmann,  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

**Erteilung der Weiterbildungsermächtigung nach 35 HBKG i. V. m. § 5 WBO – Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zeigt Landesärztekammer mit Urteil vom 24.06.2014 (9 S 1348/13) Grenzen auf**

Mit Urteil vom 24.06.2014 hat der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim die Landesärztekammer (LÄK) Baden-Württemberg in die Schranken gewiesen.

Einem Kammermitglied war die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Bereich „Sozialmedizin“ mit der Begründung versagt worden, dass es der antragstellenden Ärztin als Fachlicher Geschäftsführerin und Ärztlicher Direktorin über mehrere Klinikstandorte mangels ganztägig durchgehender präsenter Anleitung- und Überwachungsmöglichkeit eines Weiterbildungsassistenten an der persönlichen Eignung und damit – nach dahingehender Ermessensausübung der LÄK – an einer Erteilungsvoraussetzung fehle.

Dem widersprachen sowohl das erstinstanzlich tätige VG Sigmaringen wie auch der VGH Baden-Württemberg. Entgegen der Auffassung der LÄK handelt es sich bei der Entscheidung über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zugunsten eines Kammermitglieds um keine „Ermessensentscheidung“ der LÄK. Diese muss einem Kammermitglied die Weiterbildungsbefugnis dann erteilen, wenn dieses fachlich und persönlich geeignet und an einer zugelassenen oder zulassungsfähigen Weiterbildungseinrichtung tätig ist. Weder gehört dabei die zeitliche Komponente (ganztägige Durchführung unter persönlicher Leitung) zur persönlichen Eignung, noch sind an diese im mittel- bzw. langfristigen Bereich der Sozialmedizin unverhältnismäßig hohe Anforderungen betreffend Einweisung und Überwachung des Weiterbildungsassistenten zu stellen.

Die Klägerin (Fachärztin für Psychiatrie, u.a. Befugnis zur Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“, Master of Business Administration für das Management im Sozial- und Gesundheitswesen, eh. Chefärztin der Abteilung für Suchterkrankungen, eh. stellvertr. Ärztliche Direktorin in einem Zentrum für Psychiatrie, Ärztliche und Therapeutische Leiterin einer Fachkli-

nik, seit 2010 Fachliche Geschäftsführerin und Ärztliche Direktorin über mehrere Klinikstandorte) beantragte die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin bei der Bezirksärztekammer Südwürttemberg (BZÄK). Dem Antrag wurde, zuletzt durch die LÄK Baden-Württemberg, mit der Begründung nicht entsprochen, dass die Klägerin aufgrund ihrer beruflichen Stellung und Maßgabe ihres Zeitplans nicht in der Lage sei, eine ärztliche Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem Heilberufekammergesetz (HBKG) und der Weiterbildungsordnung (WBO) – grundsätzlich ganztägig und unter persönlicher Leitung – durchzuführen.

Das VG Sigmaringen sowie der in der Berufungsinstanz tätige IX. Senat des VGH in Mannheim sahen dies anders. Die den Antrag zurückweisenden Bescheide der BZÄK und der LÄK wurden für rechtswidrig erachtet und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Sowohl verkannte nach Auffassung des VGH die LÄK ihren **Ermessensspielraum betreffend der Erteilung der Weiterbildungsbefugnis dem Grunde nach**, als auch werden die in der WBO gesetzten Kriterien der **„persönlichen Leitung“** und **„ganztägigen Durchführung“** in unzulässiger Weise von der LÄK ausgelegt und angewandt:

### 1. Ermessensspielraum

Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 HBKG **„kann“** die Ermächtigung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung nur erteilt werden, wenn das Kammermitglied **fachlich und persönlich geeignet** und **an einer zugelassenen oder zulassungsfähigen Weiterbildungseinrichtung tätig** ist.

Entgegen der LÄK fallen nach Auffassung des VGH unter den Begriff der **fachlichen und persönlichen Eignung**

- das Vorhandensein umfassender Sachkunde, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der fakultativen Weiterbildung, sowie
- die Befähigung, Weiterbildungsinhalte gründlich und angemessen zu vermitteln (im weitesten Sinne pädagogische Persönlichkeitsmerkmale).

Ausdrücklich **keine Frage der persönlichen Eignung** i. S. d. § 35 Abs. 1 S. 1 HBKG, § 5 Abs. 2 S. 1 WBO – so

der VGH Baden-Württemberg – ist es, ob das Kammermitglied im Rahmen seiner augenblicklichen beruflichen Stellung und nach Maßgabe seiner bisherigen Zeitplanung voraussichtlich in der Lage sein wird, eine ärztliche Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem HBKG und der WBO durchzuführen. Denn selbst ein Arzt, der nicht genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung hat, verliert dadurch nicht seine persönliche Eignung, wenn sie im Übrigen besteht (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 25.11.2003 – 6 A 11314/03). Die in Rechtsprechung und Literatur weit verbreitete Gegenauffassung, wonach es zur persönlichen Eignung eines Kammermitglieds und damit zur „Erteilungsvoraussetzung“ gehört, dass es die Aufgabe der Anleitung in zeitlich angemessener Form wahrnehmen kann, überzeugte den Senat des VGH unter Heranziehung des Wortlauts, der Systematik und auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmungen nicht.

Während unter den Begriff der „Eignung“ insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften zählen (Wortlaut), unterscheiden das HBKG und die WBO strikt zwischen der „Erteilung“ (1. Stufe) und der „Durchführung“ (2. Stufe) der Weiterbildungsermächtigung (Systematik).

Die klare Differenzierung zwischen den Ebenen der Erteilung einerseits und der Weiterbildungsdurchführung andererseits wird nach Auffassung des VGH auch besonders dadurch deutlich, dass in § 35 Abs. 1 und Abs. 3 HBKG i. V. m. § 5 WBO (dort ist u.a. die zeitliche Komponente geregelt) durchgängig von dem (bereits) „ermächtigten“ Kammermitglied die Rede ist, womit denklogisch ein zuvor ausgeübter Ermächtigungsakt vorausgesetzt wird (vgl. auch § 5 Abs. 1 und 3 WBO: der „befugte“ Arzt).

Demzufolge erscheint es nach Auffassung des VGH als fernliegend, dass der LÄK mit der Formulierung „kann nur“ (§ 35 Abs. 2 HBKG) ein Ermessen im Hinblick auf das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen eingeräumt werden sollte, zumal die ausdrücklich weit gefasste Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen bei der Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis (2. Stufe – vgl. § 35 Abs. 5 und Abs. 4 HBKG bzw. § 5 Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 4 WBO) dafür spricht, dass der Eignungsbegriff einen engen Bezugsrahmen haben soll.

Nach § 5 Abs. 4 S. 1 WBO ist (erst) für den Umfang der (erteilten) Befugnis maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der

Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Zudem sehen § 35 Abs. 5 S. 4 HBKG und § 5 Abs. 2 WBO vor, dass die Ermächtigung befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden kann. Erst bei der Frage ob und ggf. welche Nebenbestimmungen der erteilten Ermächtigung beigelegt werden, steht der LÄK ein Ermessen zu.

## 2. Weiterbildung im Bereich „Sozialmedizin“

Ferner hielt der VGH die hiesig vorgenommene Anwendung und Auslegung des § 5 WBO (Weiterbildung „grundsätzlich ganztägig unter persönlicher Leitung“) für unzulässig.

„Zwar wird dem Arzt von der WBO ein hohes Maß an Verantwortung zugewiesen, woraus sich unter anderem gewisse, wenn auch nicht abstrakt bestimmbare Mindestanwesenheitszeiten ergeben, allerdings ist es bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der WBO von Seiten der LÄK nicht zulässig, bei allen Arten der Weiterbildung schematisch gleich hohe Anforderungen an die verantwortliche bzw. persönliche Leitung sowie die grundsätzlich ganztägige Durchführung zu stellen. Differenzierungen sind nicht nur soweit erlaubt und geboten, als die WBO die Weiterbildungszeit „bei einem Weiterbildungsbefugten“ für (anteilig) ersetzbar erklärt (z. B. „Palliativmedizin“: durch Fallseminare; „Sportmedizin“: durch Kurs-Weiterbildung und sportärztliche Tätigkeit; „Medizinische Informatik“: durch Kurs-Weiterbildung und Praktikum oder Projektarbeit) oder gar stattdessen gänzlich als sogenannte Kurs-Weiterbildung vorsieht (z. B. „Balneologie und Medizinische Klimatologie“).“

Für die genauen Anforderungen an die Leitung und Durchführung der jeweiligen Weiterbildung kommt es vielmehr auch darauf an, welche konkreten Weiterbildungsinhalte die WBO für die in Rede stehende Zusatzweiterbildung vorsieht. Danach zählt nach Auffassung des VGH die Sozialmedizin nicht zu den am stärksten auf eine permanent sehr schnelle Rücksprachemöglichkeit angewiesenen Bereichen. Große Teile der Zusatzweiterbildung in Sozialmedizin betreffen Angelegenheiten, die nur in einem mittel- und langfristigen Zeitrahmen aufgearbeitet werden können, wie die Kenntnis von rechtlichen Grundlagen, von Strukturen der Sozialleistungsträger und von spezifischen Begriffen sowie die Erstellung von Gutachten, die Dokumentation und die Berichterstattung.

Im Übrigen ist nach Auffassung des VGH unter persönlicher Leitung auch nicht zu verstehen, dass der zur Weiterbildung ermächtigte Arzt zwingend alle

Aufgaben in eigener Person wahrnehmen muss. Bei sorgfältiger Einweisung und sichergestellter Überwachung kann auch eine Delegation einzelner Aufgaben auf andere bewährte Ärzte in Betracht kommen.

**Fazit:**

Der LÄK wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg klare Grenzen im Hinblick auf ihren Ermessensspielraum im Bereich der Erteilung von Weiterbildungsermächtigungen zugunsten der Kammermitglieder aufgezeigt.

Für die Durchführungspraxis der LÄK wird dies zur Folge haben, dass der erste Schritt der Erteilung von Weiterbildungsermächtigung mangels Ermessensspielraum der LÄK nun leichter zu bewältigen sein dürfte. Allerdings ist davon auszugehen, dass die LÄK betreffend der in ihrem Ermessen stehenden Nebenbestimmungen einer zu erteilenden Ermächtigung Hürden aufbauen wird, denen es im Wege der Anwendung oben genannter Ermessensgrundsätze zur grundsätzlich „ganztägigen, persönlichen Leitung“ entgegenzutreten gilt.

Für die Ärzteschaft des Rehabilitationswesens sowie anderer mittel- und langfristig gestalteter medizinischer Bereiche dürfte diese Entscheidung im Hinblick auf die zulässige Anwendung und Auslegung des § 5 WBO durch die LÄK von größter Wichtigkeit sein.



**ANWALTSKANZLEI | DR. SILKE NICKMANN**

Alter Postplatz 13  
71332 Waiblingen  
Tel. 07151/966 222 4  
Fax 07151/966 222 5  
info@kanzlei-nickmann.de  
www.kanzlei-nickmann.de